

## **Basispressemappe**

### **Erwachsenenvertretung**

<b>1. Erwachsenenvertretung &amp; VertretungsNetz.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Aufgaben Erwachsenenvertretung.....</b>	<b>2</b>
<b>3. Zahlen, Daten, Fakten .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Positionen.....</b>	<b>4</b>

#### **Rückfragen:**

Mag.<sup>a</sup> Karina Lokosek, BA  
VertretungsNetz – Öffentlichkeitsarbeit  
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien  
T +43 1 3304600-63  
M +43 676/83308 8173  
[karina.lokosek@vertretungsnetz.at](mailto:karina.lokosek@vertretungsnetz.at)

Verena Baca, MA  
VertretungsNetz – Öffentlichkeitsarbeit  
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien  
T +43 1 3304600-62  
M +43 676 83308 8172  
[verena.baca@vertretungsnetz.at](mailto:verena.baca@vertretungsnetz.at)  
[www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)

Stand: Mai 2024

## **1. Erwachsenenvertretung & VertretungsNetz**

VertretungsNetz ist ein gesetzlich anerkannter Erwachsenenschutzverein. Wir unterstützen, beraten und vertreten Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung. Unsere Arbeitsbereiche umfassen neben der Erwachsenenvertretung auch die Bewohnervertretung in Einrichtungen zur Pflege und Betreuung sowie die Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie.

Der Verein ist unabhängig, überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das Justizministerium ermöglicht durch Förderungen unsere Arbeit. Unsere Organisation wurde 1980 als „Verein für Sachwalterschaft“ gegründet, seit 2007 treten wir unter dem Namen „VertretungsNetz“ auf.

## **2. Aufgaben Erwachsenenvertretung**

Erwachsenenvertreter:innen unterstützen Menschen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind. Sie vertreten sie z.B. vor Ämtern und Behörden, beim Abschluss von Verträgen, bei der Regelung der eigenen Finanzen oder bei der Absicherung einer angemessenen Wohnsituation. Unsere Mitarbeiter:innen bieten Beratung für alle Betroffenen und schulen Angehörige, die eine Erwachsenenvertretung übernehmen wollen. Ebenso bieten wir Informationsveranstaltungen für Einrichtungen und sonstige interessierte Personen an.

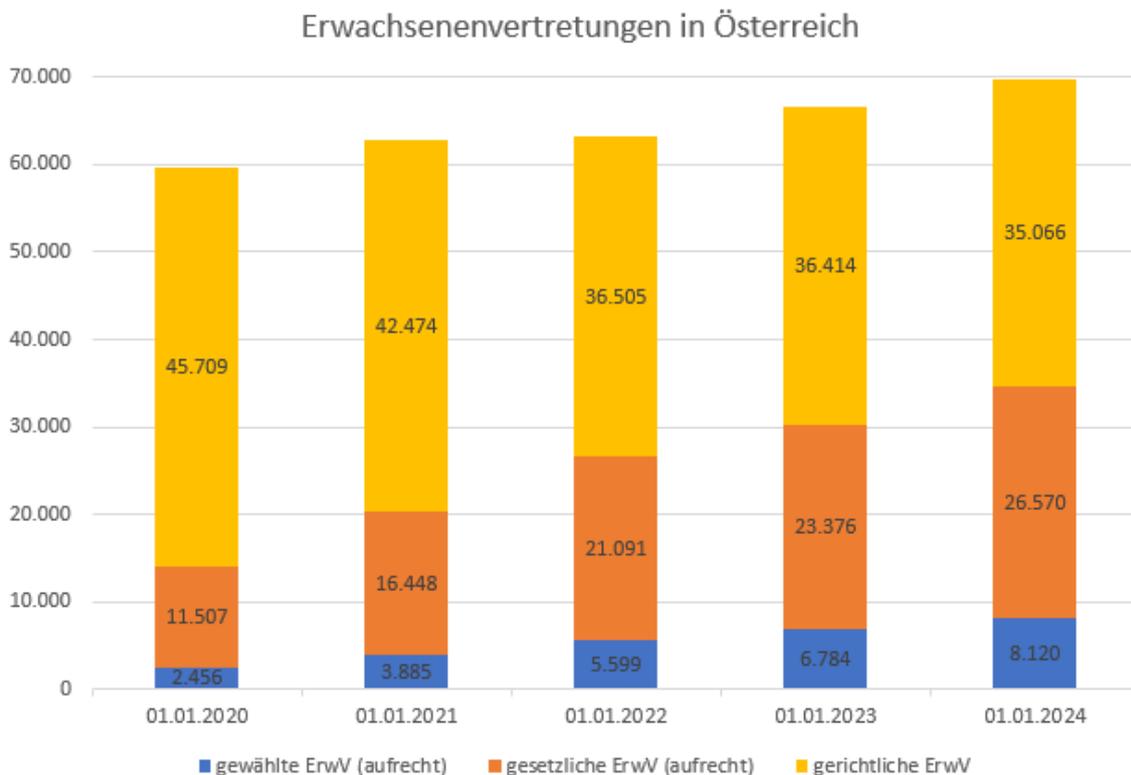
Mit Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutzgesetzes im Juli 2018 hat VertretungsNetz als Erwachsenenschutzverein zusätzliche Aufgaben übernommen. Als Alternative zu einer gerichtlichen Vertretung kann bei VertretungsNetz für eine betroffene Person, soweit möglich, eine andere Vertretungsform, z.B. eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung errichtet und registriert werden.

In jedem neuen Verfahren zur Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung führen wir im Auftrag des zuständigen Gerichts ein verpflichtendes Clearing durch. Wir erheben dabei das soziale Umfeld der betroffenen Person und klären ab, ob eine gerichtliche Erwachsenenvertretung nötig ist oder ob es Alternativen zu einer gesetzlichen Stellvertretung gibt, die den Betroffenen mehr Selbstbestimmung über ihr eigenes Leben ermöglichen.

### 3. Zahlen, Daten, Fakten

#### *Gerichtliche Erwachsenenvertretungen*

Zum Stichtag 01.01.2024 gab es in Österreich insgesamt **35.066 gerichtliche Erwachsenenvertretungen**. Das ist ein Rückgang um rd. 34 Prozent im Vergleich zum 01.07.2018. Seit damals ist das Erwachsenenschutzgesetz in Kraft, die sogenannte „gerichtliche Erwachsenenvertretung“ trat an die Stelle der Sachwalterschaft.



2023 hatten 6.507 Personen eine gerichtliche Erwachsenenvertretung bei VertretungsNetz. Unsere hauptberuflichen Erwachsenenvertreter:innen vertraten davon ca. 57 % der Menschen, ca. 43 % wurden von unseren rund 800 ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen vertreten.

#### *Gesetzliche und gewählte Erwachsenenvertretung*

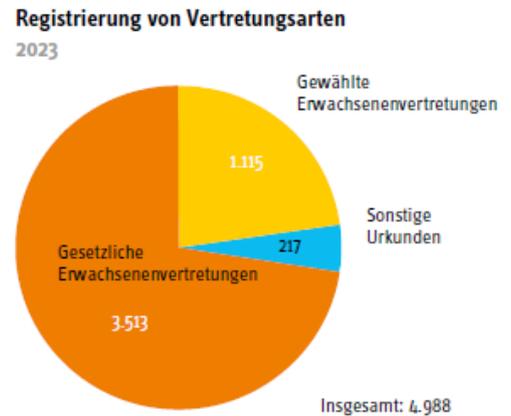
Mit einer **selbst gewählten** Erwachsenenvertretung wählt ein Mensch mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit eine oder mehrere nahestehende Person(en) als Vertreter:in für bestimmte Angelegenheiten. Mit einer **gesetzlichen** Erwachsenenvertretung kann sich ein:e Angehörige:r als Vertreter:in eines Menschen, der aufgrund eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit seine Vertretung nicht (mehr)

wählen kann oder will, registrieren lassen. In beiden Fällen kommen dem Gericht im Anschluss Anleitungs- und Kontrollaufgaben zu.

Per 01.01.2024 waren in Österreich insgesamt 8.120 gewählte und 26.570 gesetzliche Erwachsenenvertretungen registriert. Zwei Drittel der gewählten Erwachsenenvertretungen wurden bei Erwachsenenenschutzvereinen registriert.

In Österreich werden aktuell dreimal so viele „gesetzliche Erwachsenenvertretungen“ wie „gewählte Erwachsenenvertretungen“ registriert.

Während die Zahl der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen seit Inkrafttreten des Erwachsenenenschutzgesetzes im Juli 2018 stetig abnimmt, steigt die Zahl der gesetzlichen Erwachsenenvertretungen rapide an.



VertretungsNetz betrachtet diese Entwicklung kritisch, da die gesetzliche Erwachsenenvertretung im Vergleich zur gewählten Variante den Betroffenen kaum Mitbestimmung ermöglicht und damit die Selbstbestimmung einschränkt. Im Vergleich zu den früheren Sachwalterschaften ist die Zahl der fremdbestimmten Vertretungen seit Inkrafttreten des Erwachsenenenschutzgesetzes sogar um rund 17 Prozent gestiegen.

### *Clearing*

VertretungsNetz klärt im Auftrag des Gerichts im Vorfeld jeder gerichtlichen Erwachsenenvertretung sowie bei einer möglichen Erneuerung derselben verpflichtend ab, ob es Alternativen zu einer Vertretung oder andere Unterstützungsmöglichkeiten gibt. Im Jahr 2023 erstellte VertretungsNetz insgesamt 15.737 Clearingberichte.

Ca. 49 % der Berichte entfielen auf Verfahren zur Überprüfung von „alten Sachwalterschaften“, die ohne ein entsprechendes Verfahren Ende 2023 geendet hätten, sowie auf Erwachsenenvertretungen nach neuem Recht, deren 3-Jahres-Befristung bereits abgelaufen ist.

Insgesamt konnte im Jahr 2023 in 38 % der neuen Bestellungsverfahren eine Einstellung des Verfahrens empfohlen werden. Bei Erneuerungsverfahren lag diese Rate bei 13 %. Eine Einstellungsempfehlung scheiterte leider oft daran, dass Unterstützungsleistungen und subsidiäre Hilfen nicht vorhanden waren.

#### **4. Inhaltliche Positionen**

Das Erwachsenenschutzgesetz ist ein Meilenstein zur Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit geminderter Entscheidungsfähigkeit. Es fehlen jedoch weiterhin Unterstützungs-Leistungen von Seiten des Bundes, der Länder und der Gemeinden, damit Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung auch ohne Erwachsenenvertretung im Alltag zurechtkommen.

Das fehlende Angebot an subsidiären Hilfen in Kombination mit einer Vielzahl an Barrieren führt dazu, dass ein selbstbestimmtes Leben für viele Menschen weiterhin nicht möglich ist. Dies wurde auch vom Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anlässlich der Staatenprüfung Österreichs zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im August 2023 scharf kritisiert.

VertretungsNetz setzt sich für ein einheitliches, bedarfsgerechtes Angebot an Persönlicher Assistenz im umfassenden Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention ein, unabhängig vom Wohnort und von der Art der Beeinträchtigung, auch für Menschen mit psychischen Erkrankungen. Im Bereich Erwachsenenvertretung wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass trotz bestehender Vertretung die Betroffenen möglichst selbstbestimmt entsprechend ihrer Wünsche und Vorstellungen leben können.

VertretungsNetz vertritt viele Menschen, die von Armut und Stigmatisierung betroffen sind. Die Absicherung des Lebensunterhalts für diese Personengruppe stellt für Erwachsenenvertreter:innen weiterhin eine Herausforderung dar. Viele Bundesländer vollziehen die Sozialhilfe äußerst restriktiv. Unterschiedliche Behörden zwingen Antragsteller:innen, bei Angehörigen finanziellen Unterhalt geltend zu machen, weil ansonsten die Leistung reduziert oder gestrichen wird. Darüber hinaus können notwendige Assistenz- und Unterstützungsleistungen aufgrund zu geringer Richtsätze immer öfter nicht bezahlt werden.

VertretungsNetz vertritt seit vielen Jahren auch Personen als Erwachsenenvertreter, die im Maßnahmenvollzug untergebracht sind und aufgrund ihrer psychischen Erkrankung als nicht zurechnungsfähig gelten. Der Verein setzt sich für eine umfassende Reform ein. Menschen mit demenzieller Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung sollten beispielsweise von einer Unterbringung generell ausgenommen werden.